

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerats
Frau Ständerätin
Helen Leumann, Präsidentin
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 11. Juni 2010

**Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen.
Stellungnahme zu den Standesinitiativen der Kantone St. Gallen (08.302) und
Aargau (08.308) sowie zur parlamentarischen Initiative Meier-Schatz (07.470)**

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den oben erwähnten Initiativen zur Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen Stellung zu nehmen. Aus zeitlichen Gründen machen wir von einer schriftlichen Eingabe Gebrauch.

Die WAK-N lehnte die parlamentarische Initiative Meier-Schatz mit 13 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Der Nationalrat folgte am 1. Juni 2010 mit 106 zu 70 Stimmen seiner Kommission. Wir teilen die Schlussfolgerungen des Nationalrates. Insbesondere finden die Erwägungen der nationalrätlichen Kommission vom 18. Februar 2010 unsere Unterstützung. Den Kinderlasten, welche die verheirateten Eltern zu tragen haben, wird durch verschiedene, auch steuerrechtlich relevante Abzüge, Rechnung getragen. Auch die Revision der Familienbesteuerung aus dem Jahre 2009 bringt eine Verbesserung für verheiratete Personen mit Kinderbetreuungskosten. Der - zwar steuersystematisch verfehlte - Abzug vom Steuerbetrag zuzüglich zum Abzug von der Bemessungsgrundlage führt zu einer weiteren Entlastung der Familien mit Kindern.

Zusätzlich zu den Argumenten der nationalrätlichen Kommission ist in Bezug auf die vorliegenden Initiativen festzuhalten, dass wiederum eine Vermischung von steuersystematischen Grundsätzen vorgenommen würde. Die schweizerische Steuerrechtslehre und die Rechtsprechung gehen von der Reinvermögenszugangstheorie aus. Danach ist das Einkommen die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während bestimmter Zeitabschnitte zufließen und die es ohne

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse für seine laufende Wirtschaft verwenden kann. Ein nach der Reinvermögenszugangstheorie konzipierter steuerrechtlicher Einkommensbegriff ist konsequent dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet. Sämtliche in Geld bewertbaren Vorteile, die dem Steuerpflichtigen während einer Periode zukommen, bilden Einkommen. Als Einkünfte sind deshalb sämtliche geldwerten Vorteile zu verstehen, die einem Steuerpflichtigen in einer bestimmten Periode von aussen zufließen und die er ohne Vermögenseinbusse für seine privaten Bedürfnisse verwenden kann (vgl. zum Ganzen Markus Reich, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/1, StHG, N 14 ff. zu Art. 7). Dazu kommt, dass alle Steuergesetze von Bund und Kantonen dem Grundsatz nach das gesamte Einkommen der Steuerpflichtigen erfassen. Der Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer ist sodann das Nettoprinzip, indem nur das Reineinkommen, also das Bruttoeinkommen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen und anderer Vermögensabgänge steuerbar sind. Demgegenüber steht schliesslich der Grundsatz, dass bei der Gesamtreineinkommenssteuer die Einkommensverwendung unmassgeblich ist (vgl. Reich, a.a.O., N. 22 ff. zu Art. 7 StHG). Werden nun Kinder- und Ausbildungszulagen nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, so werden die vorstehend genannten Grundsätze verletzt. Natürlich finden sich in den Steuerrechtsordnungen verschiedene sozialpolitisch oder steuerpolitisch motivierte Abzüge, welche die Bemessungsgrundlage anschliessend wiederum reduzieren. Dazu gehören auch die im Gesetz verankerten kinderrelevanten Abzüge. Damit wird den Anliegen der Initiativen bereits heute Rechnung getragen.

Eine Nichterfassung der vom Arbeitgeber bezahlten Kinderkosten führt also zusammenfassend zu einer Verletzung des Prinzips der Gesamtreineinkommensbesteuerung und die Schaffung eines zusätzlichen Abzugs in der Höhe der vom Arbeitgeber bezahlten Kinderkosten zu einer doppelten Berücksichtigung der bereits verschiedenen kinderrelevanten Abzüge.

Aus diesen Gründen und aus den Überlegungen der nationalrätlichen Kommission beantragen wir Ihnen, die Initiativen abzulehnen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Mitglieder FDK
- Sekretariat der WAK